



An die
Erziehungsberechtigten
aller Schülerinnen und Schüler*
der Klassenstufen 5 bis 9 / 10
im Schuljahr 2020 / 21

Kirchstraße 61 - 71, 55430 Oberwesel
Tel.: 0 67 44 / 93 30 - 0
Fax: 0 67 44 / 93 30 - 22
E-Mail: sekretariat@mrso.de
www.mittelrhein-realschule.de

Oberwesel, 14. August 2020

Sehr geehrte Eltern,

bevor wir in das neue Schuljahr starten können, bitte ich Sie die folgenden Informationen zum aktualisierten Hygieneplan-Corona für Schulen in Rheinland-Pfalz zur Kenntnis zu nehmen. Bitte besprechen Sie diese Punkte auch unbedingt mit Ihrem Kind, damit wir den Präsenzunterricht relativ uneingeschränkt aufnehmen und aufrechterhalten können:

Anwesenheit

- Die Schule darf nicht betreten werden, wenn
 - o eine Corona-Infektion vorliegt.
 - o Kinder eines der folgenden, deutlichen COVID-19 Symptome haben: Fieber, Husten (nicht chronische Erkrankungen), Störung des Geruchs- und/oder Geschmackssinns, Atemwegserkrankungen UND Kontakt zu bestätigtem COVID-19-Fall in den letzten 14 Tagen.
 - o innerhalb der letzten 14 Tage Kontakt zu einer infizierten Person bestand.
 - o ihr Kind einer Quarantänemaßnahme unterliegt (z.B. nach Auslandsaufenthalt in einem Risikogebiet [z.B. Türkei, o.ä.]).
- Auch Schüler mit Grunderkrankungen unterliegen der Schulpflicht. Eine generelle Zuordnung zu einer Risikogruppe ist für Kinder und Jugendliche nicht möglich.
 - o Sollte nach einem ärztlichen Attest eine reguläre Beschulung aus medizinischen Gründen nicht möglich sein, wird der Schüler ein Angebot im Fernunterricht erhalten.
 - o Ein Besuch des Schul- und Amtsarztes kann dann angeordnet werden.
 - o Der Schüler muss in diesem Falle dieselben Leistungen erbringen (die auch benotet werden), wie im Präsenzunterricht.
- Sollten Angehörige (Eltern, Großeltern oder Geschwister) mit in einem Haushalt leben und diese ein hohes gesundheitliches Risiko einer Erkrankung haben, sind Ihrerseits Maßnahmen der Infektionsprävention innerhalb der Wohngemeinschaft zu treffen. Die Schulpflicht besteht weiter. Eng begrenzte Ausnahmefälle können nur vorübergehend in Betracht kommen und setzen ein ärztliches Attest des betreffenden Angehörigen voraus, aus dem die Corona-relevante Vorerkrankung hervorgeht. Die Teilnahme am Fernunterricht und an Prüfungen bleibt weiterhin bestehen.

* Wegen der besseren Lesbarkeit wird im Text nur die maskuline Form verwendet.

- Sollten Symptome während der Unterrichtszeit auftreten, werden diese Kinder von uns isoliert. Sie werden dann aufgefordert Ihr Kind unverzüglich abzuholen.
- Die Schule darf weiter besucht werden, wenn Ihr Kind einen banalen Infekt ohne deutliche Beeinträchtigung des Allgemeinbefindens hat. Hierzu zählt: Nur Schnupfen, leichter Husten, Halsschmerzen oder Heuschnupfen und Pollenallergie.

Abstand

- Verzicht auf Körperkontakt zu Mitschülern (Umarmungen, Händeschütteln, persönliche Berührungen).
- Es gilt grundsätzlich der Mindestabstand von 1,50 m zu allen Personen.
- Im Klassenraum wird darauf verzichtet werden, damit die regulären Klassenverbände den Unterrichtsbetrieb aufnehmen können.
- Eine feste Sitzordnung muss eingehalten und darf nicht von den Schülern verändert werden.
- Die Schüler müssen die Bodenmarkierungen (vor allem in den Treppenhäusern) beachten.

Sonstige Hygienemaßnahmen

- Einhalten der Husten- und Niesetikette.
- Gründliche Händehygiene nach den einschlägigen Regeln (Händewaschen oder Händedesinfektion).
- Die Klassenräume werden des Öfteren stoß- bzw. quergelüftet.

Mund-Nasen-Bedeckungen

- Die Mund-Nasen-Bedeckung ist grundsätzlich verpflichtend.
- Diese Pflicht umfasst Unterrichts- und Fachräume, Flure, Gänge und Treppenhäuser, beim Pausenverkauf, in der Mensa, auf den Toiletten und im Verwaltungsbereich.
- Auch auf dem freien Schulgelände (Schulhof) sowie auf dem Schulweg in Bus und Bahn gilt die Maskenpflicht.
- Die Maske darf abgenommen werden, wenn:
 - o der Sitzplatz im Unterrichtsraum erreicht wurde.
 - o zur Nahrungsaufnahme in den Pausen bei ausreichendem Abstand und wenn der Platz in der Mensa erreicht wurde.

Fernunterricht

- Im Falle eines Fernunterrichts besteht eine Mitarbeitspflicht.
- Bei stattfindenden Videokonferenzen besteht eine Teilnahmepflicht.
- Im Gegensatz zum letzten Schuljahr werden in einer solchen Phase Leistungsnachweise erbracht und bewertet.

Corona-Warn-App

- Die App kann einen zusätzlichen Beitrag leisten.
- Die Nutzung der App wird den Schülern seitens des Ministeriums ausdrücklich empfohlen.

Weitere Informationen zum beginnenden Schuljahr erhalten Sie wie gewohnt in meinem traditionellen Elternbrief zum Schulstart in der kommenden Woche.

Mit freundlichen Grüßen

